

Rollhockey **NRW**



**ROLLSPORT- UND INLINE-VERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

**Austragungsmodus für den
Verbandsspielbetrieb Rollhockey
Version 11-1**

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Wettbewerbe	3
3.	Spielberechtigung	4
4.	Auf- und Abstiegsregelung / Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften	5
5.	Spielgemeinschaften und verbandsfremde Mannschaften	5
6.	Meldung der Mannschaften	6
7.	Erstellung der Spielpläne	7
8.	Spielverlegungen	8
9.	Nachweis der Spielberechtigung	9
10.	Schiedsrichter	10
11.	Zeitnehmer	10
12.	Spielberichte / Meldebögen	10
13.	Einspielzeit / Spielbeginn / Spieldauer	12
14.	Sonstiges	13
15.	Proteste	14
	Anhang I - Funktionsträger Fachsparte Rollhockey	15
	Anhang II - Übersicht der Spielberechtigungen	16
	Anhang III - Gebührenordnung Rollhockey	18

1. Geltungsbereich

1.1 Der Austragungsmodus für den Verbandsspielbetrieb regelt den Rollhockey-Spielbetrieb im Rollsport- und Inline-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (RIV NRW), insbesondere die unter Ziffer 2 genannten Wettbewerbe sowie die Vorbereitungen darauf. Er ist für alle teilnehmenden Mannschaften verbindlich. Jeder Verein hat für etwaige Unklarheiten ein Exemplar dieses Austragungsmodus am Zeitnehmertisch bereitzuhalten.

1.2 Dieser Austragungsmodus trägt die Versions-Nummer 11-1. Er ersetzt alle älteren Ausgaben.

1.3 Übergeordnete Bestimmungen sind insbesondere: Die FIRS/DRIV Spielregeln für Rollhockey, die FIRS/DRIV Technischen Regeln für Rollhockey, die DRIV-Sportordnung, die DRIV-Schiedsrichterordnung in der jeweils zu Beginn des ersten Wettbewerbs einer Saison gültigen Fassung sowie die gültige Satzung des RIV NRW. Die Mannschaften sind zur Einhaltung der Benutzungsordnungen der zur Verfügung stehenden Sportanlagen verpflichtet. Alle Aktiven und alle Vereinsoffiziellen haben jedes gegen den sportlichen Anstand gerichtete Verhalten und jedes Verhalten, das geeignet ist, dem Ansehen unserer Sportart oder dem Verband zu schaden, zu unterlassen.

1.4 Die Rollhockey-Kommission ist berechtigt bei Missachtung der Bestimmungen dieses Austragungsmodus von ihr für notwendig erachtete Maßnahmen / Bestrafungen in Anlehnung an übergeordnete Bestimmungen zu ergreifen. Die Gebührenordnung Rollhockey des RIV NRW ist in Anhang III dargestellt.

2. Wettbewerbe

2.1 Der RIV NRW bietet die folgenden Rollhockey-Wettbewerbe an, die wie nachfolgend beschrieben ausgespielt werden:

Senioren / Seniorinnen:

- *Regionalliga West Herren*
- *Landesmeisterschaft Damen*

Nachwuchs:

- *U20-Landesmeisterschaft*
- *U17-Landesmeisterschaft*
- *U15-Landesmeisterschaft*
- *U13-Landesmeisterschaft*
- *U11-Landesmeisterschaft*
- *U9-Landesmeisterschaft*
- *U18(w)-Landesmeisterschaft*
- *U15(w)-Landesmeisterschaft*

2.2 Regionalliga West: Der Verbandsspielbetrieb der Senioren erfolgt in Hin- und Rückspielen (Jeder gegen Jeden). Daran kann sich ein Final-Four-Abschlussturnier anschließen. Meister der Regionalliga West ist der Sieger des Final-Four-Turniers. Wird kein Final-Four-Turnier ausgespielt, ist dies die erstplatzierte Mannschaft nach Abschluß der Hin- und Rückrunde.

2.3 Landesmeisterschaft Damen: Der Wettbewerb der Seniorinnen ist in Turnierform vorgesehen (zwei Runden Jeder gegen Jeden). Daran kann sich ein Final-Four-Abschlussturnier anschließen. Landesmeister der Damen ist der Sieger des Final-Four-Turniers. Wird kein Final-Four-Turnier ausgespielt, ist dies die erstplatzierte Mannschaft nach Abschluß der Hin- und Rückrunde.

2.4 Nachwuchs: Die Spiele in den einzelnen Nachwuchsklassen werden bestmöglich in Turnierform ausgetragen. Es wird mindestens eine doppelte Runde Jeder gegen Jeden angestrebt. Landesmeister ist die jeweils erstplatzierte Mannschaft eines Wettbewerbs nach Abschluß aller Hin- und Rückrunden.

3. Spielberechtigung

3.1 Senioren / Seniorinnen: Spielberechtigt sind männliche Spieler (Regionalliga West) und weibliche Spielerinnen (Landesmeisterschaft Damen), die das 15. Lebensjahr im ersten Kalenderjahr der Saison vollendet haben.

3.2 Nachwuchs: Die Spielberechtigung für die Nachwuchsklassen ergibt sich aus der DRIV-Sportordnung. Ausnahmen hiervon sind für den Verbandsspielbetrieb des RIV NRW nur durch Beschluss der Rollhockey-Kommission des RIV NRW auf vorherigen, begründeten Antrag eines Vereins möglich. Die U18(w)- und die U15(w)-Landesmeisterschaften sind rein weiblicher Spielbetrieb.

3.3 Zur Information über die Spielberechtigung ist eine Übersicht für die einzelnen Altersklassen in Anhang I dargestellt. Die Spielberechtigung für einen Verein ist anhand eines RIV-/DRIV Spielerpasses nachzuweisen.

4. Auf- / Abstiegsregelung / Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften

4.1 Senioren: Der Aufstieg aus und der Abstieg in die Regionalliga West ergeben sich aus den Regelungen des DRIV.

4.2 Nachwuchs: Es gelten die Bestimmungen der Sportkommission Rollhockey des DRIV. Die für den RIV NRW freigegebenen Plätze werden an die bestplatzierten ersten Mannschaften eines Vereins der jeweiligen Altersklasse nach Abschluss aller Hin- und Rückrunden vergeben. Spielgemeinschaften und verbandsfremde Mannschaften sind von der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft über einen Wettbewerb des RIV NRW ausgeschlossen.

5. Spielgemeinschaften und verbandsfremde Mannschaften

5.1 Der RIV NRW lässt für den Verbandsspielbetrieb Spielgemeinschaften zu. Zur Unterstützung der Bemühungen um vollständig vereinseigene Mannschaften, werden freie Qualifikationsplätze zu Deutschen Nachwuchs-Meisterschaften durch den RIV NRW jedoch nicht an Spielgemeinschaften vergeben.

5.2 Die Teilnahme verbandsfremder Mannschaften am offiziellen Spielbetrieb des RIV NRW ist durchaus erwünscht möglich. Jedoch steht es den RIV-Vereinen frei, eine Teilnahme an einem Nachwuchs-Turnier außerhalb der Verbandsgrenzen aus Kostengründen abzulehnen. Eine entsprechende Erklärung eines RIV-Vereins ist für jede neu beginnende Saison spätestens mit der Meldung abzugeben. Verbandsfremde Mannschaften können daher nur dann Heim-Turniere im Nachwuchsbereich austragen, wenn dafür auch eine ausreichende Anzahl an teilnehmenden Mannschaften zur Verfügung steht.

5.3 Mit der Meldung einer verbandsfremden Mannschaft ist die schriftliche Genehmigung des jeweiligen Landesverbands (bei ausländischen Vereinen des jeweiligen nationalen Verbandes) abzugeben. Die Genehmigung ist speziell für den ausgeschriebenen Wettbewerb auszustellen und ist vor jeder Saison zu erneuern.

5.4 Die Spiele der Spielgemeinschaften und verbandsfremden Mannschaften werden nicht abweichend gewertet. Auch sie sind im Falle von Punktgleichheit zwischen zwei oder mehr Mannschaften zur Ermittlung der Platzierung heranzuziehen. Aufstiegsberechtigungen und Qualifikationsplätze zu Deutschen Meisterschaften können an verbandsfremde Mannschaften jedoch nicht vergeben werden. Entsprechende Plätze werden an die in der jeweiligen Tabelle der Landesmeisterschaft NRW folgenden RIV-Mannschaften vergeben.

6. Meldung der Mannschaften

6.1 Die Spielleitungen schreiben die einzelnen Wettbewerbe frühzeitig aus. Die Vereine können bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldeschluss ihre Mannschaften melden. Die Teilnahme an Wettbewerben des RIV NRW ist gemäß Satzung des RIV NRW gebührenpflichtig.

6.2 Bei zwei gemeldeten Mannschaften eines Vereins in einer Altersklasse (auch, wenn diese in unterschiedlichen Ligen Spielen) sind sieben (7) Spieler aus der ersten Mannschaft zu melden, die nicht in der zweiten

Mannschaft eingesetzt werden. Diese sieben Spieler verlieren die Spielberechtigung für die zweite Mannschaft ihres Vereins. Wird einer der sieben gemeldeten Spieler der ersten Mannschaft für eine Begegnung der zweiten Mannschaft aufgestellt, verliert die zweite Mannschaft die Begegnung analog Ziff. 2.3 dieses Austragungsmodus. Diese Regelung findet analog Anwendung auf alle weiteren gemeldeten Mannschaften.

6.3 Senioren: Die nach Ziff. 6.2 zu meldenden Spieler müssen Stammspieler der ersten Mannschaft des Vereins sein. Zwei Wochen vor Beginn des ersten Spieltages muss die Meldung (Name, Vorname) dem Leiter des Spielbetriebs vorliegen. Die Spielleitung behält sich vor, die Stammspielereigenschaft der gemeldeten Spieler zu überprüfen. Eine gesonderte Mannschaftsmeldung des Regionalligakaders ist nicht erforderlich.

6.4 Seniorinnen: Ziff. 6.2 findet keine Anwendung. Für die Landesmeisterschaft Damen melden die an der Damen-Bundesliga teilnehmenden Vereine in getrennten Aufstellungen sowohl ihren Bundesligakader (10 Stammspielerinnen) als auch die in der Landesmeisterschaft teilnehmenden Spielerinnen bis zwei Wochen vor Beginn des ersten Spieltages an den Leiter des Spielbetriebs. Zur Förderung der Nachwuchsspielerinnen werden die Teilnehmer der Bundesligen gebeten, abwechselnd je Turnier drei Stammspielerinnen ihrer Bundesligamannschaft nicht einzusetzen.

6.5 Nachwuchs: Die Vereine melden Ihre Spieler zu Saisonbeginn dem Spielleiter (Name, Vorname, Geb.-Datum, Nationalität, Geschlecht und Spielerpass-Nr.). Nachmeldungen können jeder Zeit gebührenfrei und formlos an die Spielleitung erfolgen (auch durch handschriftlichen Nachtrag auf dem RIV-Meldebogen am Spieltag selbst).

7. Erstellung der Spielpläne

7.1 Der RIV NRW gibt frühzeitig vor Saisonbeginn einen mit dem DRIV abgestimmten Rahmenterminplan aus. In diesem Rahmenterminplan sind die geplanten Spieltage je Altersklasse angegeben.

7.2 Senioren: Die Spielleitung legt auch die Spielfolge fest. Ein erster Spielplanvorschlag wird den Vereinen nach Meldeschluss zugesandt. Die Vereine sprechen die nötigen Änderungen (Datum, Anstoßzeit, Heimrecht) mit den gegnerischen Mannschaften ab und informieren die Spielleitung bis spätestens zu dem von ihr festgesetzten Tag über die abgestimmten Änderungen.

7.3 Seniorinnen / Nachwuchs: Die Vereine geben mit Ihrer Meldung der Mannschaften die möglichen Heimspieltage an. Für ausreichend Spielraum bei der Erstellung der Spielpläne sollten mindestens drei Termine je Mannschaft vorgeschlagen werden. Mit der Meldung können durch die Vereine auch Termine angegeben werden, an denen Mannschaften nicht spielen können. Die Spielleitung wird die entsprechenden Mannschaften bestmöglich spielfrei halten. Es besteht bei mehr als einem Termin jedoch kein Anspruch darauf. Die Spielleitung wird bei zwei gemeldeten Mannschaften eines Vereins versuchen, diese stets zusammen an einem Spielort einzuplanen.

8. Spielverlegungen

8.1 Um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten sind Spielverlegungen nach Ausgabe des ersten offiziellen Spielplans eines Wettbewerbs nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Verlegung eines kompletten Turniers ist dabei der Verlegung einzelner Spiele eines Turniers vorzuziehen.

8.2 Wünscht ein Verein die Verlegung eines Spiels/Turniers, ist nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Spielleiter die Verlegung auf entsprechendem Vordruck „Antrag auf Spielverlegung im RIV NRW“ spätestens 2 Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin zu beantragen.

8.3 Die endgültige Genehmigung und Information über die Verlegung nimmt ausschließlich die Spielleitung vor. Verlegungen, die nicht aufgrund übergeordneten Spielbetriebs beantragt werden, sind gebührenpflichtig.

9. Nachweis der Spielberechtigung

9.1 Für jeden aufgestellten Spieler ist am Spieltag vor Spielbeginn ein gültiger DRIV/RIV-Spielerpass, bei verbandsfremden Mannschaften des jeweiligen Landesverbandes oder nationalen Verbandes (oder eine Kopie des gültigen Spielerpasses) dem Schiedsrichter vorzulegen. Diese haben die Spielberechtigungen zu prüfen. Das Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung ist gebührenpflichtig.

9.2 Neue Spielberechtigungen (Spielerpässe) werden auf Anforderung durch den Verein bei der Paßstelle des RIV NRW durch den DRIV erstellt. Zur Anforderung sind folgende Daten / Unterlagen zu übermitteln: Lichtbild (möglichst entsprechend den Vorgaben der Bundesdruckerei für Passbilder), Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht, anfordernder Verein. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist gebührenpflichtig.

9.3 Die jeweiligen Wechselfristen richten sich analog nach den Bestimmungen der DRIV-Sportordnung. Im Wechselfall ist das Formular „Freigabebescheinigung beim Vereinswechsel eines Spielers“ des DRIV zu verwenden.

9.4 Nachwuchs: Die Spielleitung stellt den Vereinen je Mannschaft einen Meldebogen zur Verfügung, der am Spieltag zusammen mit den gültigen Spielerpässen (den Kopien der gültigen Spielerpässe) dem Schiedsrichter zur Überprüfung vorzulegen ist. Das Fehlen des Meldebogens ist gebührenpflichtig. RIV-Vermerke aus den Meldebögen sind bei Aufstellung des entsprechenden Spielers in den Spielbericht zu übertragen. Änderungen der Eintragungen in den Meldebögen dürfen nur in der Art vorgenommen werden, dass sie auch als Änderungen zu erkennen sind.

9.5 Die Schiedsrichter sind berechtigt, einen Spieler am Spielort vom Spielbetrieb auszuschließen, der für die jeweilige Altersklasse zu alt ist oder sein Alter wegen fehlenden Spielerpasses oder auf eine andere Weise nicht nachweisen kann, sofern nicht eine entsprechende Spielgenehmigung der Rollhockey-Kommission nach Ziff. 3.2 vorgelegt wird.

10. Schiedsrichter

Für die Einteilung der Schiedsrichter (SR) zu allen Spielen im Rahmen des Verbandsspielbetriebs des RIV NRW ist der SR-Obmann des RIV NRW verantwortlich. Die Entsendung eines oder mehrerer Schiedsrichter zu einem Heimspiel oder Heimturnier ist für den gastgebenden Verein gebührenpflichtig, der Heimverein stellt selbst zu einem Turnier einen für die jeweilige Altersklasse lizenzierten Schiedsrichter. Kann kein SR gestellt werden, ist beim SR-Obmann rechtzeitig ein zweiter SR anzufordern.

11. Zeitnehmer

11.1 Gemäß Artikel 8.2.1 der FIRS/DRIV Technischen Regeln wird die Besetzung des Zeitnehmertisches für Wettbewerbe des RIV NRW wie folgt geregelt: Der gastgebende Verein stellt mindestens zwei Zeitnehmer zur Zeitnahme und zur Führung des Spielberichts / des „Meldebogen Teamfouls“. Auf Wunsch der Gastmannschaft kann der Schriftführer durch einen eigenen Zeitnehmer unterstützt werden.

11.2 Eine Lizenzierung der Zeitnehmer ist nicht erforderlich. Sie sollten jedoch durch Ihren Verein über ihre Aufgaben umfassend und bestmöglich aufgeklärt worden sein. Die Zeitnehmer sind wie die Schiedsrichter zur Neutralität verpflichtet. Sie haben die Aufgaben gemäß Artikel 10 der FIRS/DRIV Technischen Regeln zu erfüllen. Der Schriftführer übernimmt dabei die Aufgaben des Assistentenschiedsrichters. Die geforderten Aufzeichnungen erfolgen im „Meldebogen Teamfouls“. Für Begegnungen in Turnierform ist der „Meldebogen Teamfouls NRW“ zu verwenden.

12. Spielberichte / Meldebögen

12.1 Von jedem Spiel sind drei Spielberichte zu fertigen. Das Original ist als gescanntes PDF-Dokument per Email (alternativ per Fax) an die jeweilige Spielleitung und den Schiedsrichterobmann RIV NRW zu senden,

Foul oder Schwalbe ?



Rollhockey **NRW**

hast Du den Durchblick ?
werde Schiedsrichter !



die beiden Durchschriften sind für die beteiligten Vereine bestimmt. Die Originale sind nach dem Versand durch den gastgebenden Verein / Turnierausrichter sorgfältig aufzubewahren und auf Anforderung durch die Spielleitung an diese per Post zu senden. Der Leiter des Spielbetriebs behält sich vor, bei unleserlich oder nicht korrekt ausgefülltem Spielbericht das entsprechende Spiel neu anzusetzen.

12.2 Der Spielbericht ist jeweils bis 18.00 Uhr des Spieltages oder max. 2 Stunden nach Spiel-/Turnierende als gescanntes PDF-Dokument per Email (alternativ: per Fax) an den Leiter des Spielbetriebs zu übermitteln. Das Unterlassen oder Versäumen der Übermittlung ist gebührenpflichtig.

12.3 Nachwuchs: RIV-Vermerke aus den Meldebögen sind bei Aufstellung des entsprechenden Spielers in den Spielbericht zu übertragen. Wurden Änderungen oder Ergänzungen in den grau unterlegten Feldern des Mannschafts-Meldebogens vorgenommen, ist der Meldebogen durch den gastgebenden Verein als gescanntes PDF-Dokument (alternativ per Fax) zusammen mit dem Spielbericht an die Spielleitung weiterzuleiten. Die Meldebögen sind zusammen mit den Original-Spielberichten durch den gastgebenden Verein / Turnierausrichter sorgfältig aufzubewahren und auf Anforderung durch die Spielleitung an diese per Post zu senden.

12.4 Für die Altersklassen der U15, U13, U11 und U9 sind die jeweiligen Mannschafts-Verantwortlichen für ihre Mannschaft unterschriftsberechtigt. Sie unterschreiben den Spielbericht zusätzlich neben dem Spielführer.

13. Einspielzeit / Spielbeginn / Spieldauer

13.1 Die Anstoßzeit jeder Begegnung ist im Spielplan angegeben. Bei Turnieren beginnt die im Turnierablauf folgende Begegnung abweichend zu Artikel 6.3 der FIRS/DRIV Spielregeln unter Einhaltung einer Einspielzeit von mind. 5 Minuten jeweils im Anschluss an die vorhergehende Begegnung. Zwischen zwei aufeinander folgenden Spielen einer Mannschaft ist jedoch eine Pause von mind. 10 Minuten einzuhalten.

13.2 Während der Einspielzeit und während der Halbzeitpause steht die Spielfläche nur den am Spiel beteiligten Mannschaften zur Verfügung. Ansonsten ist die Fläche durch den gastgebenden Verein frei zu halten.

13.3 Entsprechend Artikel 2.3 der FIRS/DRIV Spielregeln werden Spieldauer und Halbzeitpause für Begegnungen in den einzelnen Wettbewerben wie folgt festgelegt:

Senioren:	2 x 25 Minuten effektiv	10 Minuten Halbzeitpause
Seniorinnen / U20:	2 x 20 Minuten effektiv	5 Minuten Halbzeitpause
U17 / U15:	2 x 15 Minuten effektiv	5 Minuten Halbzeitpause
U13 / U11 / U9:	2 x 12 Minuten effektiv	5 Minuten Halbzeitpause

14. Sonstiges

Spielkleidung (Trikots): Die Regelung des DRIV in Art. 17.4.3 der FIRS/DRIV Technischen Regeln gilt analog für die gemäß Spielplan als Gastmannschaft anzusehende Mannschaft einer Begegnung. Die Heimmannschaft (oder die als solche anzusehende) hat somit die Wahl der Spielkleidung.

Automatische Strafen: Die Regelungen in §8 der DRIV Sportordnung bezüglich der Ansammlung von blauen Karten findet in den Nachwuchsklassen des RIV NRW keine Anwendung.

Behandlung des Torwarts auf dem Spielfeld: Art. 20.5.1.3 der FIRS/DRIV Spielregeln findet im gesamten Verbandsspielbetrieb (Senioren, Seniorinnen und Nachwuchs) des RIV NRW keine Anwendung. Ein auf dem Spielfeld behandelter Torwart muss nicht zwingend durch den Ersatztorwart oder bei dessen Abwesenheit durch einen Feldspieler ersetzt werden. Er darf nach der Behandlung weiter am Spiel teilnehmen.

15. Proteste

15.1 Proteste sind nur zulässig, sofern die Bestimmungen, insbesondere des Artikels 30 der FIRS/DRIV Spielregeln für Rollhockey, eingehalten wurden. Für den Bereich des RIV NRW gilt: Proteste sind generell gebührenpflichtig. Der Protest ist binnen 48 Stunden nach Spielende schriftlich zu Begründen. Die Begründung ist zusammen mit dem Nachweis der Zahlung der Protestgebühr an die entsprechende Spielleitung zu richten. Bei Fehlen des Zahlungs-Nachweises ist der Protest zurückzuweisen.

15.2 Zur Entscheidung über einen Protest in erster Instanz zieht die Spielleitung zusätzlich zu den in der Begründung vorgetragenen Ereignissen den Spielbericht, das Spielverlaufs-Protokoll und – sofern vorhanden – den vertraulichen Bericht des Schiedsrichters heran. Über den Protest ist schnellstmöglich zu entscheiden. Wird dem Protest durch die Spielleitung statt gegeben ist die Protestgebühr an den Protestführer zu erstatten. Die Spielleitung entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

15.3 Gegen Entscheidungen der Spielleitungen ist der Einspruch vor der Rollhockey-Kommission des RIV NRW zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Rollhockey-Kommission schnellstmöglich im Rahmen einer Kommissionssitzung ohne mündliche Anhörung der Beteiligten. Die in Ziff. 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen gelten jeweils analog.

15.4 Gegen eine Entscheidung der Rollhockey-Kommission ist der Einspruch vor der Spruchkammer zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Spruchkammer nach Anhörung der Beteiligten schnellstmöglich. Die in Ziff. 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen gelten jeweils analog.

15.5 Gegen Entscheidungen der Spruchkammer ist der Einspruch vor der Berufungskammer zulässig, die wiederum nach einer Anhörung schnellstmöglich entscheidet. Die in Ziff. 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen gelten jeweils analog.

15.6 Die Frist für einen Einspruch beginnt mit Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung durch die jeweilige Instanz.

Anhang I - Funktionsträger in der Fachsparte Rollhockey

Landesfachwart	Klaus Wulfmeier, Wuppertal
Stellv. Landesfachwart	Frank Hilbertz, Krefeld
Paßstelle West	Claudia Selbach, Remscheid
Spielleitung Regionalliga West	Marcel Dowideit, Dortmund
Jugendfachwart	Thomas Ullrich, Remscheid
Schiedsrichter-Obmann	Bernd Ullrich, Köln
Stellv. Schiedsrichter-Obmann	Karl-Friedrich Feiter, Remscheid Gerd Richter, Wuppertal
Verbandstrainer	Hans-Werner Meier, Duisburg
Mitglieder Spruchkammer	Helmut Beckmann, Düsseldorf Andreas Henckels, Wuppertal Udo Nottebohm, Duisburg Johannes Rindfleisch, Recklinghausen
Mitglieder Berufungskammer	Alfred Bonk, Hamm Klaus Nuber, Düsseldorf Jochen Thomas, Remscheid Georg Thronberens, Wuppertal

Anhang II – Übersicht der Spielberechtigungen

Altersklasse	Saison 2011/2012	Saison 2012/2013
Senioren/ Seniorinnen	01.01.1996 - Ende offen	01.01.1997 - Ende offen
U20	01.01.1993 - 31.12.1997	01.01.1994 - 31.12.1998
U18 (w)	01.01.1995 - 31.12.1999	01.01.1996 - 31.12.2000
U17	01.01.1996 - 31.12.2000	01.01.1997 - 31.12.2001
U15	01.01.1998 - 31.12.2002	01.01.1999 - 31.12.2003
U13	01.01.2000 - 31.12.2004	01.01.2001 - 31.12.2005
U11	01.01.2002 - Ende offen	01.01.2003 - Ende offen
U9	01.01.2004 - Ende offen	01.01.2005 - Ende offen

Saison 2013/2014	Saison 2014/2015	Saison 2014/2015
01.01.1998 - Ende offen	01.01.1999 - Ende offen	01.01.2000 - Ende offen
01.01.1995 - 31.12.1999	01.01.1996 - 31.12.2000	01.01.1997 - 31.12.2001
01.01.1997 - 31.12.2001	01.01.1998 - 31.12.2002	01.01.1999 - 31.12.2003
01.01.1998 - 31.12.2002	01.01.1999 - 31.12.2003	01.01.2000 - 31.12.2004
01.01.2000 - 31.12.2004	01.01.2001 - 31.12.2005	01.01.2002 - 31.12.2005
01.01.2002 - 31.12.2006	01.01.2003 - 31.12.2007	01.01.2004 - 31.12.2008
01.01.2004 - Ende offen	01.01.2005 - Ende offen	01.01.2006 - Ende offen
01.01.2006 - Ende offen	01.01.2007 - Ende offen	01.01.2008 - Ende offen

Anhang III – Gebührenordnung für Rollhockey

Meldegebühren / Abmeldung einer Mannschaft:

je Mannschaft in der Altersklasse Senioren / Seniorinnen	40,00 €
je Mannschaft in den Altersklassen U20, U18(w)	40,00 €
je Mannschaft in den Altersklassen U17, U15, U13, U11, U9	25,00 €
Abmeldung einer Mannschaft vom laufenden Wettbewerb*	130,00 €

** Der Wettbewerb gilt als laufend, sobald der erste Spielplan veröffentlicht ist.*

Spielerpässe:

Ausstellung eines Spielerpasses*	12,50 €
----------------------------------	---------

** Die Gebühr ist bei Anforderung des Spielerpasses zu überweisen.*

Nichtantreten einer Mannschaft:

Senioren	150,00 €
Seniorinnen / Nachwuchs*	100,00 €

** Bei Turnieren erhält der Ausrichter von der eingezahlten Gebühr eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.*

Spielverlegungen / Absage einer Begegnung:

Spielverlegung*	25,00 €
Absage einer Begegnung*	50,00 €

** Die Gebühr fällt für jede Mannschaft je Spieltag an, für den Verlegungen beantragt oder Absagen ausgesprochen werden.*

Verstöße gegen Bestimmungen des Austragungsmodus:

fehlende Spielberechtigung (je Spielerpass / Kopie)*	5,00 €
--	--------

** Die maximal zu entrichtende Gebühr beträgt je Mannschaft je Spieltag 25,00 €.*

fehlende / verspätete Übermittlung des Spielberichts*	5,00 €
---	--------

** Wurden mehrere Spiele in Turnierform ausgetragen, fällt die Gebühr nur einmalig an.*

Säumniszuschlag:

Säumniszuschlag bei Überschreitung des Zahlungstermins	20,00 €
--	---------

Protestgebühren:

Protest gegen eine Entscheidung der Spielleitung*	150,00 €
Protest gegen eine Entscheidung der RH-Kommission*	150,00 €
Protest gegen eine Entscheidung der Spruchkammer*	150,00 €

**Der Nachweis über die Zahlung der Protestgebühr ist mit dem Protestschreiben zu erbringen. Die Protestgebühr ist auch dann fällig, wenn ein im Spielbericht vermerkter Protest nicht begründet wird.*

Schiedsrichtergebühren:

Regionalliga West je Heimspiel	60,00 €
Regionalliga West Final-Four-Turnier*	25,00 €

** Die Gebühr ist von jeder am Final-Four-Turnier teilnehmenden Mannschaft zu entrichten.*

Seniorinnen / Nachwuchs je Heimturnier	60,00 €
Seniorinnen / Nachwuchs je verlegtem Spiel*	n. Aufwand

**Die Gebühr ist von dem Verein zu entrichten, der die Verlegung beantragt hat.*

Zahlungsweise:

Für Protestgebühren und die Gebühren zur Ausstellung der Spielerpässe wird nach Zahlungseingang (Vorkasse!) ein Gebührenbescheid erstellt. Für alle anderen anfallenden Gebühren ist auf dem ausgestellten Gebührenbescheid der späteste Zahlungstermin angegeben. Die Schiedsrichtergebühren sind generell auf das Konto des Schiedsrichter-Obmanns des RIV NRW zu überweisen, alle anderen Gebühren auf das Konto der Paßstelle West. Die jeweilige Bankverbindung ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

**ROLLSPORT- UND INLINE-VERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

**Haus der Verbände
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg**